



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Aktuelle Vergaberechtsänderungen im Bereich Gesamtvergaben / ÖPP: Stand + Herausforderungen - 33. Infrastruktur- / ÖPP-Forum NRW -

Norbert Portz, Rechtsanwalt; Leiter des Vergabedezernats des Deutschen Städte- und Gemeindebundes a. D.; Ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer Bund



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



I. 1. KOMMUNEN IM JAHR 2025: 216 MRD. € INVESTITIONSRÜCKSTAND = TRANSFORMATION MIT VERGABERECHT + VERGABEVERFAHREN





► I. 2. BREG: INFRASTRUKTUR IN BUND, LÄNDER, KOMMUNEN STÄRKEN

- CDU/CSU + SPD: Sondervermögen Bund/Länder/Kommunen mit GG-Änderung =

- 500 Mrd. € Sondervermögen für Zusatzinvestitionen in Infrastruktur (s. Straßen, Schienen, Bildung, Digitalisierung, Zivilschutz, Verkehr, Krankenhäuser, Energiestruktur)
 - Davon sollen 100 Mrd. € den Ländern und Kommunen zukommen (Bsp.: Schulen + Kitas)
 - 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen sollen dem Klima- und Transformationsfonds dienen
-
- Geld muss schnell „in Bauvorhaben fließen“ = Transformation durch Vergabeverfahren!



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

I. 3. PERSONALMANGEL BERÜHRT AUCH UMSETZUNG ÖFF. VERGABEN!



BIS 2035 IN DEUTSCHLAND:

...537.890 Personen
scheiden allein in Kommunen
aus (= Fachkräftemangel!).....

30 % des jetzigen Personals: Auch
in Fachämtern + Vergabestellen =
Digitalisierung, KI und schnelle
Vergabeverfahren als Lösung!?



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



II. 1. BREG IM VERGBESCHLG-E: KEINE LOCKERUNG DES LOSGEBOTS!

§ 97 IV S. 2 + 3 GWB der (noch) aktuell gültigen Fassung:

„Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlöse dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.“

§ 97 IV S. 4 GWB des (künftig) geplanten VergBESchlg-E:

„Mehrere Teil- oder Fachlöse dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies bei der Durchführung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftragswert...das Zweieinhalbfache des EU-Schwellenwerts erreicht..., erfordern.



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund



► II. 2. BUNDESRAT (S. NRW) WILL DAS LOSGEBOT LOCKERN

- BRAT zu § 97 S. 3 GWB-E: *Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen.*
- Begründung BRAT: *„Eine Änderung der Gesetzeslage ist dringend geboten, um die aktuellen Herausforderungen insbesondere im infrastrukturellen Bereich zu bewältigen und öffentliche Bauvorhaben auch in Deutschland wieder zu beschleunigen.“*



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

II. 3. GESETZENTWURF + POSITION KOMMUNALER SPITZENVERBÄNDE

Position der kommunalen Spitzenverbände zum VergBeschlG der BREG:

„Der Ansatz in § 97 IV GWB-E zum Abweichen vom Losgrundsatz ist völlig ungeeignet... Der Entwurf verkompliziert die Vergabe, indem ein neuer Ausnahmetatbestand für das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ eingefügt wird, der durch neue Wertgrenzen...unnötig neue Bürokratie erzeugt. Es sind nicht nur Vorhaben, die aus dem Sondervermögen finanziert werden, dringlich, noch kann bei Bauprojekten, die immer durch verschiedene Finanzierungstöcke kofinanziert werden, getrennt werden, welches Vergaberecht für welche Teilleistung anzuwenden wäre.

Ein flexibler Losgrundsatz, der mehr Gesamtvergaben erlaubt, ist dringlich. Hier muss sich der Gesetzgeber am Formulierungsvorschlag der letzten Legislaturperiode halten:

Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen“.



► III. KEIN VERGABERECHT FÜR NRW-KOMMUNEN UNTER D. SCHWELLE

1. Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land NRW in Kraft:

- Keine Vergabepflicht für Kommunen bis 5,53 Mio. € netto (VOB/A, 1. Abschnitt) ab 1.1.2026
- Pflicht nur zur Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung, Transparenz!

2. Mustersatzung kommunaler Spitzenverbände, § 3 III: Lockerung der Losvergabe

„Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.“



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Norbert Portz, Rechtsanwalt; Leiter des Vergabedezernats des Deutschen Städte- und Gemeindebundes a. D.; Ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer Bund

norbert.portz@t-online.de

